

S a t z u n g
über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Hansestadt Herford
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom 05.12.2011

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 11.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 ff) in der derzeit geltenden Fassung und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.1975 S.706) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969 S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford am 08.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Dabei erfolgt das Räumen und Streuen der Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) nach Dringlichkeit. Hierzu erfolgt die Einstufung der öffentlichen Straßen in 2 Winterdienststufen und zwar nach folgenden Kriterien:

Winterdienststufe 1

- Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen
- verkehrswichtige und gefährliche Straßen (z.B. Gefällstrecken oder Steigungen)
- Straßen mit ÖPNV oder Schulbusverkehr
- Zufahrtstraßen zu Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Feuerwachen und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen
- Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten
- stark frequentierte Fußgängerüberwege und Haltestellen

Winterdienststufe 2

- Verbindungsstraßen
- Wohnsammelstraßen
- Wohn- bzw. Anliegerstraßen
- übrige Fußgängerüberwege und Haltestellen
- öffentliche Parkplätze mit besonderer Verkehrsbedeutung
- übrige Verkehrsflächen, soweit sie im Räum- und Streuplan aufgeführt sind.

Der Winterdienst auf den Straßen der Winterdienststufe 1 erfolgt vorrangig vor dem auf den Straßen der Winterdienststufe 2.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 3 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen Straßenteile,
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO),
 - fußläufige Stichwege sowie
 - fußläufige Verbindungswege.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis mit Kennzahl 0 1 W 0, 0 1 W 1 und 0 1 W 2 bezeichneten Straßen und die Reinigung der Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis mit den Kennzahlen 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Straßen sowie die Reinigung aller übrigen Gehwege im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird in dem in § 3 dieser Satzung festgelegten Umfang den Eigentümern der an die Fahrbahnen bzw. Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4 dieser Satzung) auferlegt. Für die Straßen der Gruppen 0 1 W 1 und 0 1 W 2 wird die Reinigung der Fahrbahnen, jedoch nicht für die Winterwartung übertragen; die Winterwartung der Fahrbahnen wird durch die Stadt ausgeführt. Bei den Straßen mit dem Zusatz W 0 bei der Kennzahl ist die Winterwartung der Fahrbahnen durch die Anlieger auszuführen.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten für die Reinigung und den Winterdienst der Fahrbahnen reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung und der Winterdienst nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg

zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des – im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten – ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

Für die Bearbeitung des Übertragungsantrages wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 26,00 Euro erhoben.

Entsprechend der Regelung in § 9 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Herford in der derzeit geltenden Fassung wird bei Ablehnung des Antrages eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Selbständige Gehwege, fußläufige Stichwege und fußläufige Verbindungswege sind entsprechend Abs. 1 S. 4 ff, die übrigen Gehwege in Ihrer gesamten Breite zu reinigen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung

- (1) Die Fahrbahnen (einschl. Bankette) und die Gehwege der im Straßenverzeichnis mit Kennzahl 0 1 W 0, 0 1 W 1 und 0 1 W 2 bezeichneten Straßen sowie die Gehwege der in dem Straßenverzeichnis mit Kennzahlen 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Straßen sowie alle übrigen Gehwege im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung sind einmal wöchentlich zu säubern.

Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und unter Berücksichtigung der Abfallentsorgungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Ist die Winterwartung der Fahrbahnen übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen,
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
- Querungshilfen über die Fahrbahn und

- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen
jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 2 Abs. 1 S. 4 ff der Satzung gilt entsprechend.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr (bzw. nach 0.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages (desselben Tages), zu beseitigen.

- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von möglichst 1,50 m, mindestens aber von 1,00 m, die selbstständigen Gehwege und die Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis mit der Kennzahl W 0 aufgeführten Straßen in dem gem. § 2 festgelegten Umfang vom Schnee zu räumen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege mit abstumpfenden oder - soweit ausnahmsweise erlaubt - auftauenden Stoffen zu bestreuen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen und -einmündungen sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte dürfen Streusalz, sonstige schädliche Chemikalien oder Streugut mit schädlichen Bestandteilen (z.B. Schwefelverbindungen) nicht verwendet werden. Ist durch Einsatz abstumpfender Mittel (z.B. Sand, Splitt, Granulate, Kohlenasche, Holzspäne) eine hinreichend sichere Begeh- und Befahrbarkeit der Verkehrsflächen nicht zu erreichen, so kann ausnahmsweise Streusalz (Natriumchlorid, Calciumchlorid) als auftauendes Mittel eingesetzt werden. Auf einen sparsamen Umgang mit dem Streusalz ist zu achten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auf keinen Fall mit Salz oder Streumaterialien, die Salz oder andere schädliche Bestandteile enthalten, bestreut werden; auch darf auf oder an ihnen Schnee, der Salz oder andere schädliche Chemikalien enthält, nicht abgelagert werden.

§ 4 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Liegenschaftskataster und im Grundbuch eingetragene Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.

Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstückes entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart (Abs. 5) Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand (parallel) oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten desselben Grundstücks liegenden Seiten. Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über einen unselbständigen öffentlichen fußläufigen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand (parallel) oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten gradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht an die Straße und hat es auch keine der Straße zugewandte Grundstücksseite, so ist die Grundstücksseite zugrunde zu legen, die an die gedachte geradlinige Verlängerung der Erschließungsstraße angrenzt oder parallel bzw. in einem Winkel von weniger als 45° dazu verläuft.

Ergeben sich hierbei mehrere Grundstücksseiten oder mehrere denkbare geradlinige Verlängerungen der Erschließungsstraße, so ist diejenige zu wählen, die die höchste Gebühr ergibt. Dieses gilt auch, wenn die gedachte Verlängerung der Straße teilweise oder völlig über das Grundstück verläuft.

- (2) Bei Grundstücken, die ausschließlich Wohnzwecken dienen oder nur mit Wohngebäuden bebaut werden dürfen, sind für die Gebührenberechnung nicht mehr als zwei, und zwar die längsten angrenzenden und/oder zugewandten Grundstücksseiten zu Grunde zulegen.

- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontmeter (Abs. 1 - 3) jährlich:
- | | |
|---|---------|
| 1. für innerörtliche und überörtliche Straßen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr | |
| 1.1 bei 1 x wöchentlicher Reinigung | 1,25 € |
| 1.2 bei 2 x wöchentlicher Reinigung | 2,75 € |
| 1.3 bei 4 x wöchentlicher Reinigung | 5,10 € |
| 1.4 bei 7 x wöchentlicher Reinigung | 9,07 € |
| 2. für Anliegerstraßen | 2,07 € |
| 3. für Fußgängerstraßen | |
| 3.1 bei 1 x wöchentlicher Reinigung | 1,79 € |
| 3.2 bei 5 x wöchentlicher Reinigung | 6,89 € |
| 3.3 bei 7 x wöchentlicher Reinigung | 15,93 € |
| 4. Promenaden und Wälle
bei 1 x wöchentlicher Reinigung | 1,69 € |
| 5. Zusätzlich werden für die Winterwartung
- unabhängig von der Reinigungshäufigkeit - jährlich je Meter Berechnungseinheit: | |
| 5.1 für die Straßen der Winterdienststufe I | 1,30 € |
| 5.2 für die Straßen der Winterdienststufe II
erhoben. | 1,25 € |
- (5) Die Zugehörigkeit der Straßen zu den verschiedenen Straßenarten und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 dieser Satzung).

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührenschuldner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

§ 8

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht zu Beginn eines Jahres. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung
 - a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung
 - an Wochenfeiertagen
 - durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub,
 - b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung
 - durch unvorhersehbare Betriebsstörungen,
 - durch Straßenbauarbeiten oder
 - durch andere zwingende Gründebis zu einem zusammenhängenden Monat,
 - c) bei Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung
 - durch Straßenbauarbeitenbis zu drei zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) und c) genannten Zeiten überschreitet.

Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

Ferner besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 und 3 dieser Satzung verstößt.Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 520,- € geahndet werden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 223 und 227 Abs. 1 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a KAG NW sinngemäß.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Anmerkung:

Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte am 12.12.2012 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 28/2012

Die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte am 20.12.2013 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 34/2013

Die Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung erfolgte am 23.12.2014 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 35/2014

Die Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung erfolgte am 08.07.2015 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 16/2015

Die Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung erfolgte am 22.12.2015 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 35/2015

Die Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung erfolgte am 20.12.2016 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 35/2015

Die Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung erfolgte am 20.12.2017 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 41/2017